



Bundesnetzagentur

Entgelte für die Nutzung des Übertragungsnetzes nach Änderung der ARegV

Bernd Petermann, Beisitzer - Beschlusskammer 8
enreg - Workshop
Berlin, 21.11.2016



www.bundesnetzagentur.de

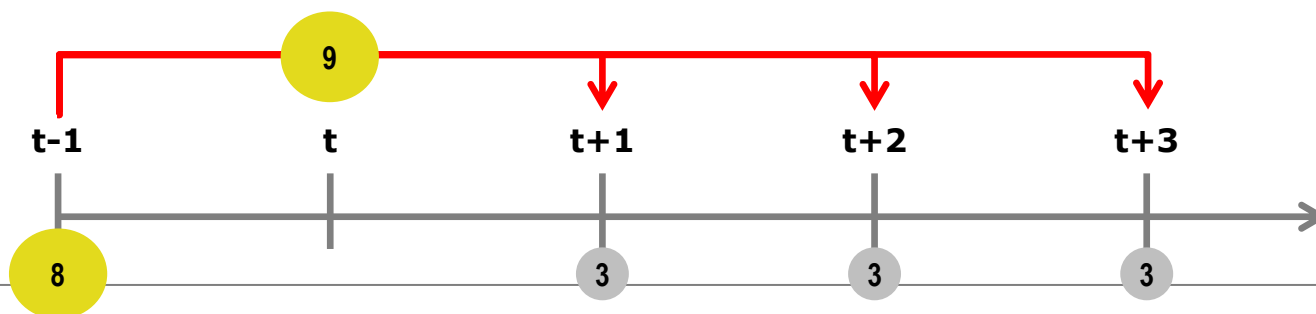


1. Regulierungskonto (§ 5 ARegV)
2. KA_{dnb} (§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV)
3. Effizienzvergleich (§ 22 ARegV)
4. Netzübergänge (§ 26 Abs. 2 ARegV)
5. Transparenz (§ 31 ARegV)

Regelmäßige Anwendung

- Jährliche Ermittlung des Regulierungskontosaldos durch den Netzbetreiber (§ 5 Abs. 1 ARegV)
- Jährliche Anpassung der Erlösobergrenze auf Antrag des Netzbetreibers (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 ARegV)

Entsprechend der **Periodenübergreifenden Saldierung**, wird der Saldo des Jahres $t-1$ im Jahr t bestimmt, verzinst und annuitätisch über die Jahre $t+1$ bis $t+3$ ausgekehrt

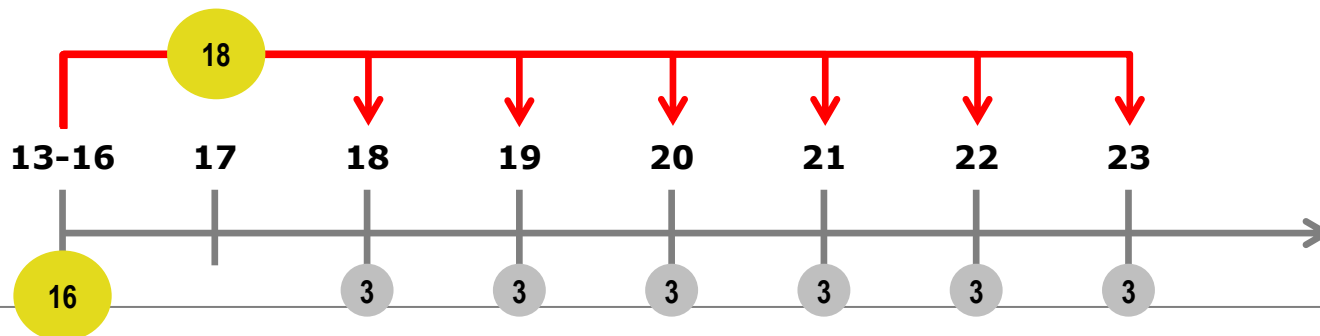


Übergangsregelung

- Der erstmalige Antrag zur Regulierungskontoauflösung kann zum 30.06.2017 gestellt werden (§ 34 Abs. 4 S. 3 ARegV)

Dabei wird im Strom der Saldo der Jahre 2013 bis 2016 verzinst und über die Jahre 2018 bis 2023 ausgekehrt

- Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV „muss“ der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach § 5 einmal jährlich zum 30.06. des Kalenderjahres gestellt werden.





- 30.04.2017 ?? Erstellung Tätigkeitsabschluss 2016, durch Netzbetreiber
- 31.05.2017 ?? Bestimmung Saldo 2017, durch Netzbetreiber
- 30.06.2017 Antrag Anpassung EOG 18 - 23, durch Netzbetreiber
- 30.09.2017 ?? Genehmigung Anpassung EOG 18 - 23, durch Regulierungsbehörde
- 15.10.2017 Veröffentlichung vorläufiger Entgelte, durch Netzbetreiber



§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- **Nr. 9** Personalzusatzkosten

Stichtag wurde auf den 31.12.2016 verschoben;
PZK werden weiterhin als Ist-Kosten (t-2) berücksichtigt

- **Nr. 12** Kosten für **P**rojects of **C**ommomn **I**nterest

PCI-Kosten werden als Ist-Kosten (t-2) berücksichtigt

- **Nr. 13** Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse

Folgeänderung zum Kapitalkostenabzug bzw. -aufschlag;
Berücksichtigung der Erträge nunmehr mit Planwerten (t-0)



§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- **Nr. 16** Kosten für Kapazitätsreserve, Sicherheitsbereitschaft und Netzstabilitätsanlagen

Folgeänderung zum Strommarktgesetz;
Berücksichtigung der Kosten mit Planwerten (t-0)

- **Nr. 17** Kosten für Einspeisemanagement (§ 15 EEG)

Berücksichtigung der Kosten mit Planwerten (t-0);
in 2017 und 2018, zzgl. der Ist-Kosten (t-2)

Redaktionelles Versehen in § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV!



- Anforderungen an den Effizienzvergleich der Übertragungsnetzbetreiber deutlich höher
- **Belastbarkeit** des internationalen Effizienzvergleichs

Insbesondere wenn,

- keine vergleichbaren Daten
 - keine hinreichende Anzahl an EU-Netzbetreibern
-
- Sofern die Belastbarkeit nicht gegeben ist erfolgt eine **relative Referenznetzanalyse**, entsprechend dem Stand der Wissenschaft



Vorgeschichte

- **Bundesnetzagentur:**

Regulierungsbehörden werden in streitigen Fällen nicht zum „Scheidungsrichter“. Die **privatrechtliche Einigung** der Parteien ist **maßgeblich!**

- **Rechtsprechung:**

OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 61/13 (V)) und BGH (EnVR 18/14) haben hingegen entschieden, dass die Regulierungsbehörden über die Aufteilung der Erlösobergrenzen **von Amts wegen** zu entscheiden haben



- **Übereinstimmender Antrag der beteiligten Netzbetreiber**
- **Einigen sich die Netzbetreiber** innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme des Netzbetriebs **nicht**, erfolgt eine Festlegung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze von Amts wegen
 - Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze ermittelt sich aus den übergehenden CAPEX, zzgl. eines Pauschalbetrags für die OPEX
 - Maßgeblich für die Bestimmung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze ist das übertragene Anlagevermögen
 - Sind sich die Netzbetreiber im Falle des § 46 Abs. 2 uneinig hinsichtlich des übergehenden Anlagevermögens sind die nach § 46 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 46a EnWG übermittelten Informationen heranzuziehen
- **Nach streitiger Entscheidung** der Regulierungsbehörde ist **weiterhin ein übereinstimmender Antrag** möglich



- Übergehende Kapitalkosten sind **unter Beachtung des Kapitalkostenabzugs** zu bestimmen (s. Folie 12!)
- OPEX-Pauschale ergibt sich aus Verhältnis der übergehenden Kapitalkosten zu den Kapitalkosten des ursprünglichen Netzes; vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten bleiben dabei unberücksichtigt
- Festlegung für Dauer der verbleibenden Regulierungsperiode
- Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze ist getrennt zu führen, bis zur nachfolgenden Bestimmung der Erlösobergrenze
- Netzentgelte sind für das Gesamtnetz zu bilden

$$EO_{\ddot{U}N,t} = KK_{\ddot{U}N,t} + \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} * (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t)$$



- Bis zum Beginn der dritten Regulierungsperiode sind nach § 34 Abs. 10 S. 3 und 4 ARegV die Kapitalkosten des Basisjahres maßgeblich; der Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV bleibt unberücksichtigt
- Nach dem Inkrafttreten des § 26 ARegV haben Netzbetreiber gemäß § 34 Abs. 10 S.1 und 2 ARegV die Aufnahme des Netzbetriebs i.S.d. § 26 Abs. 3 S. 1 ARegV unverzüglich anzuzeigen



- Festgelegte und angepasste Erlösobergrenzen
- Effizienzwerte sowie Aufwands- und Vergleichsparameter
- Verzinstes Saldo des Regulierungskontos sowie die Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze
- Effizienz- und Supereffizienzwerte sowie Effizienzbonus
- Parameter und Anpassungsbeträge des Erweiterungsfaktors in Summe
- Kapitalkostenaufschlag in Summe
- KA_{dnb} in Summe,
 - insb. tatsächliche Kosten aus vorgelagerten Netzkosten, Investitionsmaßnahmen und vermiedenen Netzentgelten
- Volatile Kostenanteile
- Kennzahl für Versorgungsqualität

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bernd Petermann
Beisitzer - Beschlusskammer 8

+49 228 14-5683
Bernd.Petermann@BNetzA.de